

PRESSEINFORMATION

Potsdam, 7. November 2025

Martina Maxi Schmidt

Mehr Plan, weniger Wirrwarr: SPD-Fraktion schafft Klarheit bei der Energiewende in Brandenburg

Die SPD-Landtagsfraktion hat einen Gesetzentwurf zur geordneten Steuerung des Windenergieausbaus in Brandenburg in den Landtag eingebracht. Ziel ist es, den Ausbau planvoll regional zu lenken und die Akzeptanz vor Ort zu stärken.

Martina Maxi Schmidt, stellv. Fraktionsvorsitzende, erklärt: „Brandenburg bleibt beim Windkraftausbau verlässlich und mit Plan. Mit diesem Gesetz sichern wir im Übergangszeitraum die planungsrechtliche Steuerung und schützen die Arbeit unserer Regionalplanung, bis alle Regionalpläne in Kraft sind. So verhindern wir einen ungesteuerten Ausbau, stärken die Akzeptanz vor Ort und verbinden erneuerbare Energien mit klaren Regeln, fairer Verteilung und Rücksicht auf die Regionen. Das ist ein Schritt nach vorn – für eine verlässlich geplante Energiewende, die den Menschen in Brandenburg zugutekommt.“

Die wichtigsten Punkte:

- Befristung auf zwölf Monate: Genehmigungsbehörden dürfen in diesem Zeitraum keine neuen Windenergievorhaben außerhalb der in den Regionalplan-Entwürfen vorgesehenen Windenergiegebiete genehmigen.
- Ausnahmen: Repowering (Austausch/Modernisierung bestehender Anlagen), Projekte mit vollständigen Antragsunterlagen, die spätestens zehn Monate vor Inkrafttreten eingereicht wurden, Einzelfallbefreiungen, wenn das Vorhaben die Planung nachweislich nicht stört.

In drei von fünf Planungsregionen laufen noch Verfahren zur Umsetzung der landesweiten Flächenziele. Der Gesetzentwurf sichert diese demokratisch legitimierten Planungsprozesse, verhindert, dass neue Einzelgenehmigungen die Aufstellung/Vorhaben der Regionalpläne konterkarieren, und trägt zu einer ausgewogenen Verteilung des Ausbaus bei.

PRESSESTELLE

Katja Schneider
Pressesprecherin

E-Mail:
katja.schneider@spd-fraktion.brandenburg.de

Alter Markt 1
14467 Potsdam

Tel.: 0331 / 966 1316
Mobil: 0173 / 584 3734



Hintergrund:

Der Entwurf („Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“) führt einen neuen § 2c ein: Allgemeine plansichernde Untersagung mit Befreiungsvorbehalt.